



UNSERE EXPERTIN
Anke Voss

Präsidentin des
Bundesverbands der
Rentenberater e.V.

Gleich morgen beginnt die große Freiheit

Bis 67 arbeiten? Kann man machen,
muss man aber nicht. Wie Sie den
Ruhestand schon ein paar Jahre eher
genießen können, erklärt unsere
Renten-Expertin

Text: Christine Künstle

TSCHÜSS, JOB

Mit cleverer Planung
können wir früher als
zur Regelaltersrente
dem Job den Rücken
kehren



Ich könnte freiwillig einzahlen. Aber bringt das etwas?

... fragt Sabine (51), Kauffrau

Seit sie 25 ist, arbeitet Sabine ununterbrochen als Industriekauffrau. Das ist natürlich einerseits ein Segen, andererseits denkt sie aber immer öfter, dass sie nicht bis 67 im Büro sitzen möchte. Man weiß ja nicht, wie lange man noch hat. Sie ist jetzt 51 Jahre alt und könnte sich vorstellen, dass sie mit 63 Jahren aufhört. Zumal ihr Mann dann schon in Rente ist und sie endlich Zeit für sich hätten und ihren großen Traum verwirklichen könnten: eine Reise um die Welt. Man wird ja nicht jünger! Sie hat sich schon mal ausrechnen lassen, was ihr an regulärer Rente zustehen würde: Das sind rund 1300 Euro. Was sie sich fragt: **Was müsste sie freiwillig einzahlen, damit sie schon mit 63 abschlagsfrei die Segel streichen kann?**

Anke Voss: Geht Sabine mit 63 in Rente, bekommt sie 1200 Euro minus 14,4 Prozent Abschlag. Das sind ca. 1030 Euro. Sie kann den Abschlag ausgleichen, wenn sie freiwillig einzahlt. Gehen wir mal davon aus, das sind bei Sabine um die 44 500 Euro. Den Betrag kann sie in Raten zah-

len. Und zwar so, dass sie nicht über den jährlichen Betrag, den das Finanzamt für Altersvorsorge anerkennt – aktuell sind das 22 541 Euro –, hinausgehen. Zahlt Sabine beispielsweise in vier Jahren eine jährliche Rate über 11 250 Euro in die Rentenversicherung ein, dann kann sie ca. 11 700 Euro an Steuern sparen. Dadurch kostet es sie letztendlich nur um die 33 300 Euro statt um die 45 000 Euro. **Mein Tipp:** Unbedingt einen Steuerberater um Rat fragen. Immerhin geht es bei freiwilligen Zahlungen meist um viel Geld. **Gut zu wissen:** Auf der Seite www.deutsche-rentenversicherung.de können Sie das Formular V0210 herunterladen. Damit beantragen Sie die besondere Rentenauskunft, um zu erfahren, welchen Betrag Sie einzahlen müssten, um abschlagsfrei früher aus dem Berufsleben auszusteigen. Ab 50 können Sie freiwillige Zahlungen leisten. Das ist besonders für nach 1964 Geborene interessant, da diese erst mit 65 abschlagsfrei in Rente gehen können, wenn sie 45 Beitragsjahre vorweisen können. Und die Rente mit 63 ist nur mit hohen Abschlägen möglich.

Kann ich es mir leisten, aus dem Arbeitsleben auszusteigen?

... fragt Carola (63), Schneiderin

Man kann sagen, dass die Schneiderin ihre Leidenschaft zum Beruf gemacht hat. 1975 hat Carola ihre Lehre begonnen und konnte sich als Jugendliche in den verrückten 70ern an der Nähmaschine so richtig austoben. 1990 kam ihre Tochter Nina zur Welt, da hat sie eine Weile pausiert, aber nicht lange. Zugegeben: Reich werden kann man mit Nähen nicht! Und das wird sich leider auch auf Carolas Rente auswirken. Trotzdem spielt sie mit dem Gedanken, früher aufzuhören, weil sie im vergangenen Jahr Oma geworden ist und gern mehr Zeit mit ihrer Enkelin verbringen möchte. Aber leider kann sie es sich so gar nicht leisten, hohe Abschläge in Kauf zu nehmen.

Anke Voss: Carola ist Jahrgang 1957 und kann in diesem Jahr mit 63 Jahren und zehn Monaten ohne Abschläge in Frührente gehen, da sie dann 45 Versicherungsjahre beisammen hat, ihr werden auch noch zweieinhalb Jahre Mütterrente angerechnet. Damit zählt sie zu den besonders langjährig Versicherten, die – je nachdem, wann sie geboren sind – zwischen 63 und 65 in Rente gehen können – und zwar abschlagsfrei. Carola würde um die 860 Euro Rente bekommen. Hat sie aber noch Spaß an ihrer Arbeit, könnte sie noch weitere Rentenpunkte sammeln. Würde sie weiterhin das jetzige Gehalt beziehen – rund 20 000 Euro im Jahr –, dann könnte sie 2022 mit ca. 900 Euro Rente rechnen.

Die wichtigsten Fakten

Wann kann ich in Frührente gehen?

Vor dem 63. Geburtstag geht leider gar nichts – sofern keine Schwerbehinderung vorliegt.

Mit 63: Haben Sie mindestens 35 Beitragsjahre zusammen, können Sie sich mit 63 in die Rente verabschieden – mit Abschlägen. Mit 45 Beitragsjahren dürfen Sie sich frühestens mit 63 und 8 Monaten verabschieden – abschlagsfrei!

Mit 65: Sie haben mindestens 35 Jahre in die Rentenkasse einbezahlt. Wer 1964 oder später geboren wurde, kann ohne Abschläge mit 65 in Rente gehen – bei mindestens 45 Versicherungsjahren.

Gut zu wissen: Bei mehr als 45 Jahren fallen zwar keine Abschläge an, Sie bekommen aber weniger Rente als zur Regelalterszeit, da Sie weniger Rentenpunkte bis zu dem Zeitpunkt gesammelt haben.

Welche Zeiten werden angerechnet?

Neben den Pflichtbeiträgen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit zählen z. B. auch das Arbeitslosengeld I, Ausbildung, Kindererziehungszeit, Pflege von Angehörigen, Krankengeld, Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Wehr- und Zivildienst und freiwillige Rentenbeiträge dazu.

Hier finden Sie hilfreiche Infos

Gute Anlaufstellen sind die Deutsche Rentenversicherung, www.deutsche-rentenversicherung.de, telefonisch: **0800/10004800**, und der Bundesverband der Rentenberater e.V., www.rentenberater.de. Auch sehr praktisch und aufschlussreich: Auf www.test.de/Rente-mit-63-5197662-0 finden Sie einen Renteneintrittsrechner. Er rechnet für Sie individuell aus, wann Sie in Ihre Regelaltersrente, Frührente mit Abschlägen und ohne Abschläge gehen können.

Bei freiwilligen Zahlungen den Steuerberater fragen!

Renten-Expertin Anke Voss rät bei den doch recht hohen Summen immer zu fachlicher Hilfe



ZUVERSICHT
Gut abgesichert gehen wir dem Ruhestand gelassen entgegen

Was der frühere Renteneintritt kostet

Mit 63 in Rente – ein Traum! Doch dafür müssen Sie zahlen, sofern Sie noch keine 45 Versicherungsjahre vorweisen können. Und: Der Traum ist nur realisierbar, wenn Sie mindestens 35 Jahre in die Rentenkasse gezahlt haben

Geburtsjahr	Regulärer Rentenbeginn	Abschlag (Prozent) bei Rente mit 63 Jahren
1951	65 + 5 Monate	8,7
1952	65 + 6 Monate	9,0
1953	65 + 7 Monate	9,3
1954	65 + 8 Monate	9,6
1955	65 + 9 Monate	9,9
1956	65 + 10 Monate	10,2
1957	65 + 11 Monate	10,5
1958	66	10,8
1959	66 + 2 Monate	11,4
1960	66 + 4 Monate	12,0
1961	66 + 6 Monate	12,6
1962	66 + 8 Monate	13,2
1963	66 + 10 Monate	13,8
ab 1964	67	14,4

Quelle: Stiftung Warentest

Dank Wertguthaben mit 60 in den Vorruhestand?

Ist das tatsächlich möglich? Vorruhestand ja, vorgezogene Rente nein! Denn wie schon erwähnt: Altersrente mit 60 ist nicht mehr machbar. Aber was ist ein Wertguthaben? **Darunter versteht man das Ansparen von Entgeltansprüchen gegenüber dem Arbeitgeber.** Das können Überstunden, das Urlaubsgeld oder ein Teil des Gehalts sein. Der Arbeitgeber deponiert das Geld auf einem separaten Konto. Voraussetzung ist natürlich, dass der Arbeitgeber das Ansparen von Wertguthaben auch anbietet, und Sie müssen sich den Gehaltsverzicht auch leisten können. Ganz wichtig: Es muss vertraglich abgesichert sein, dass das Geld auch im Falle einer Insolvenz ausgezahlt wird.

Das angesparte Geld können Sie als Überbrückung vom Arbeitsverhältnis zur Rente sehen. Denn nach dem Ende der aktiven Tätigkeit kann das Entgelt trotz Freistellung oder geringerer Arbeitszeit ausgezahlt werden. Alternativ kann auch die Deutsche Rentenversicherung Verwaltung und Auszahlung des Guthabens übernehmen. **Haben Sie also die finanzielle Möglichkeit, während Ihres Arbeitsverhältnisses auf Geld zu verzichten, dann kann das ein interessanter Weg zum Ruhestand vor 63 sein.** Denn: Sie müssen eventuell insgesamt weniger Steuern zahlen.

Die Erwerbsminderungsrente

Wer nur noch wenige Stunden am Tag arbeiten kann, hat Anspruch auf Erwerbsminderungsrente – und zwar in jedem Alter. Nach dem 63. Geburtstag ist das sogar ohne Abschläge möglich. Die Rente können Betroffene beantragen, die zum Beispiel durch Krebs, Depression, sehr starke Migräne oder multiple Sklerose täglich weniger als drei Stunden arbeiten können. Wer drei bis sechs Stunden arbeiten kann, bekommt eine Teilrente. Die Leistungsfähigkeit muss in beiden Fällen ärztlich attestiert werden. **Voraussetzungen für den Anspruch:** Sie müssen mindestens fünf Jahre Versicherungszeit nachweisen (Beitrags-

und Ersatzzeiten) und in den vorangegangenen fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge, z. B. im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, gezahlt haben. Zeiten der Kindererziehung und häuslicher Pflege werden hinzugezählt. Die Erwerbsminderungsrente wird für höchstens drei Jahre gewährt. Es sei denn, der Gesundheitszustand bessert sich absehbar nicht mehr oder Sie haben inzwischen die Altersrente erreicht. Die Zeitrente beginnt frühestens mit dem siebten Monat nach Eintritt der Erwerbsminderung.